

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages des Landkreises Passau und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürgern

Der Landkreis Passau erlässt aufgrund der Art. 17 und 14 a der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende

SATZUNG:

§ 1

Entschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Betrag von monatlich 200,00 €. (derzeit 197,95 €)
- (2) Für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse sowie der Beiräte und Arbeitsgruppen erhalten sie ein Sitzungsgeld von je 75,00 €. (derzeit 71,49 €)

§ 2

Fraktionssitzungen, Fraktionsvorsitzende

- (1) Für höchstens 12 Fraktionssitzungen (einschließlich Fraktionsvorstandssitzungen) jährlich wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 € pro Sitzung gewährt. § 3 findet Anwendung.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 und § 2 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß folgender Regelung:
310,00 € Grundbetrag (derzeit 307,92 €)
zzgl. 21,00 € für jedes Mitglied (derzeit 20,90 €)
- (3) Für die vom Landrat einberufenen Fraktionsvorsitzenden-Besprechungen finden § 1 Abs. 2, § 3 und § 4 Anwendung.
- (4) Diese Regelung gilt nur für Fraktionen im Sinne der Geschäftsordnung für den Kreistag.

§ 3

Fahrtkostenentschädigung

- (1) Neben den Entschädigungen nach § 1, 2 und 4 erhalten die Kreistagsmitglieder Wegstreckenentschädigung für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse sowie der Beiräte und Arbeitsgruppen für die Fahrten von der Wohnung bzw. Arbeitsstätte zum Sitzungsort und zurück.
- (2) Es werden die tatsächlich erfolgten Fahrten mit einem Pauschalbetrag von 0,40 € je Kilometer erstattet. Der Nachweis erfolgt über den entsprechenden Eintrag in der Anwesenheitsliste für die jeweilige Sitzung.

§ 4 Ersatzleistungen

- (1) Kreistagsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse sowie der Beiräte und Arbeitsgruppen. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehalts ist jeweils durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird von der Landkreisverwaltung unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt.
- (2) Selbständig Tätige erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse sowie der Beiräte und Arbeitsgruppen für das ihnen entstandene Zeitversäumnis folgende Pauschalentschädigung:

Bis zu 5 Stunden Sitzungsdauer 180,00 €, (derzeit 175,95 €)
für jede weitere Stunde, höchstens bis zu 10 Stunden, 33,00 €. (derzeit 32,99 €)

- (3) Sonstigen Kreistagsmitgliedern, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse sowie der Beiräte und Arbeitsgruppen für das ihnen entstandene Zeitversäumnis folgende Pauschalentschädigung:

Bis zu 5 Stunden Sitzungsdauer 180,00 €,
für jede weitere Stunde, höchstens bis zu 10 Stunden, 33,00 €.

- (4) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
 - c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- werden bei Sitzungsdauer bis zu 5 Stunden bis zum Höchstbetrag von 180,00 € ersetzt, für jede weitere Stunde, höchstens jedoch bis zu 10 Stunden, mit 33,00 €; für Personen denen eine Entschädigung nach Nr. 3 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.
- (5) Bei der Berechnung der Entschädigung nach Abs. 2 und 3 zählen angefangene Stunden nur dann ganz, wenn mehr als 30 Minuten abgelaufen sind.

§ 5 Weitere Stellvertreter des Landrats

- (1) Die weiteren Stellvertreter des Landrats (Art. 32 Abs. 4 LkrO) erhalten neben den Entschädigungen als Kreistagsmitglieder eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 940,00 €. (derzeit 934,76 €)

- (2) Der oder die vom Landrat nach § 44 Abs. 3 Buchstabe b der Geschäftsordnung für den Kreistag als Stellvertretung bestimmte juristische Beamte oder Beamtin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 530,00 € (derzeit 527,50 €)
- (3) Für die tage- und stundenweise Vertretung erhalten die weiteren Stellvertreter des Landrats nach Abs. 1 und Abs. 2 je Vertretungstag pauschal das Eineinhalbfache des Sitzungsgeldes nach § 1 Abs. 2 der Satzung. Die Entschädigung wird ab dem 4. Vertretungstermin jeden Monats gewährt.
- (4) Die weiteren Stellvertreter des Landrats nach Abs. 1 erhalten Fahrkostenerstattungen oder Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG in der jeweils gültigen Fassung) für die notwendigen Fahrten zur Wahrnehmung der Vertretungstermine jeweils ab/bis Wohnort bzw. Arbeitsstätte. Außerdem werden Übernachtungskosten erstattet, wenn diese zur Wahrnehmung des Vertretungstermins erforderlich waren.

§ 6 Auswärtige Dienstgeschäfte

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen außerhalb des Landkreises Leistungen nach § 1 Abs. 2 und § 4. Fahrkostenerstattungen oder Wegstreckenentschädigungen werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG in der jeweils gültigen Fassung) gewährt. Die Teilnahme ist vom Landrat anzuordnen.
- (2) Die Kreistagsmitglieder erhalten für die notwendige Teilnahme an Tagungen, Fortbildungen und ähnlichen Veranstaltungen außerhalb des Landkreises Leistungen nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG in der jeweils gültigen Fassung). Eine Dienstreisegenehmigung ist vor Reiseantritt beim Landrat einzuholen.

§ 7 Auszahlung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigungen nach § 1, 2, 4, 5, 6 und 8 steigen entsprechend der linearen Erhöhung der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG) an.
- (2) Die Entschädigungen nach den §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 sind Bruttobeträge.

§ 8 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger

- (1) Sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger erhalten, sofern sie zu den Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse, der Beiräte oder Arbeitsgruppen eingeladen sind, Leistungen nach § 1 Abs. 2 und § 3. Dies gilt nicht, soweit Kreisbürgerinnen oder Kreisbürger von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber entsandt sind und die Teilnahme an den Sitzungen Teil ihrer Berufsausübung ist. § 7 findet Anwendung.

- (2) Die vom Kreistag bzw. von den beschließenden Ausschüssen bestellten Kreisheimatpfleger, Kreisarchivpfleger, Volksmusikpfleger und Volksmusikarchivare erhalten monatliche Pauschalentschädigungen sowie Fahrtkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG in der jeweils gültigen Fassung) für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Fahrten, jeweils ab/bis Wohnort bzw. Arbeitsstätte. § 6 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend; die Dienstreisegenehmigung ist vor Reiseantritt von der zuständigen Fachabteilung einzuholen. § 7 findet Anwendung.

Die Pauschalentschädigungen betragen:

1. bei Zuständigkeiten für das gesamte Landkreisgebiet jeweils 400,00 €. (derzeit 395,60 €)
 2. bei Zuständigkeiten für Teilgebiete des Landkreises jeweils 270,00 €. (derzeit 261,73 €)
- (3) Vom Kreistag bzw. von den beschließenden Ausschüssen können für weitere Aufgabenbereiche im Einzelfall Personen bestellt werden. Im Rahmen der Bestellung ist über die Entschädigung nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu entscheiden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.
Passau, 18. Mai 2026

gez.
Raimund Kneidinger
Landrat